



**Deutscher Gewerkschaftsbund
Region Köln-Bonn**

DGB Region Köln-Bonn · Hans-Böckler-Platz 1 · 50672 Köln

Stadt Köln
Amt für öffentliche Ordnung
Hr. Kilp / Hr. Kautz
Willy-Brandt-Platz 3

Hans-Böckler-Platz 1
50672 Köln

Tel. 0221 – 500032-0
Fax 0221 – 500032-20
Mail Koeln@DGB.de

50679 Köln



**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di Bezirk Köln**

**Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen 2015
Ihre Schreiben vom 18. Juli 2014 sowie vom 04. August 2014**

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Sehr geehrter Herr Kilp,
sehr geehrter Herr Kautz,

Tel 0221 - 48558-0
Fax 0221 - 48558-309
Mail Bezirk.Koeln@verdi.de

vielen Dank für die Schreiben vom 18. Juli und 04. August, in dem Sie uns die Möglichkeit geben, eine Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen in 2015 abzugeben.

20.08.2014

Nach den Erfahrungen aus der Anhörung für die Sonntagsöffnungen 2014 möchten wir vorab auf einen entscheidenden Punkt hinweisen: Ihr Schreiben erweckt den Eindruck, dass es einen einvernehmlich abgestimmten Kriterienkatalog gibt und alle für 2015 beantragten Sonntagsöffnungen mit wenigen von Ihnen genannten Ausnahmen genehmigungsfähig sind. Konkret schreiben Sie: „Mit Ausnahme der Termine für die Stadtteile Godorf am 08.11.2015, Weiden am 29.03.2015, Chorweiler am 8.11.2015 und 06.12.2015 und Dellbrück am 07.06.2015, entsprechen die eingelieferten Anlassbeschreibungen den rechtlichen Voraussetzungen und dem mit Ihnen abgestimmten Kriterienkatalog.“

Richtig ist vielmehr: Es gibt einen Kriterienkatalog. Im Oktober 2013 haben wir der Stadt Köln schriftlich mitgeteilt, dass wir diesen Katalog in der vorliegenden Form für nicht geeignet halten. Diese Ablehnung wurde von uns ausführlich begründet. Gleichzeitig hatten wir angeregt, die Fragestellungen aus dem Rechtsgutachten der Kanzlei Müller-Kühn als weitere Kriterien aufzunehmen, um den Interpretationsspielraum des bestehenden Katalogs einzugrenzen.

Unsere Stellungnahme zu den Anträgen für 2015 kommt daher auch zu einem anderen Ergebnis: Die vorhandenen Anlässe entsprechen nach unserer Auffassung ÜBER-

WIEGEND NICHT den rechtlichen Vorgaben. Die damit verknüpften geplanten Sonntagsöffnungen sind daher nicht genehmigungsfähig.

Begründung:

Nach § 9 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) dürfen Arbeitnehmer/innen an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich nicht beschäftigt werden. In § 10 ArbZG werden Branchen definiert, in denen von der grundsätzlichen Sonn- und Feiertagsruhe abgewichen werden darf. Der Einzelhandel gehört definitiv nicht zu diesen Branchen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 1. Dezember 2009 (1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07) darauf hingewiesen, dass ein besonderer Anlass notwendig ist, um eine Ausnahme von der grundsätzliche Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen im Einzelhandel zu rechtfertigen. Weiter führte das Gericht aus: „Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse potentieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe zu rechtfertigen.“ Nach Auffassung des Gerichts muss ein erkennbares öffentliches Interesse vorliegen.

Da die Stadt Köln mit der Genehmigung von Sonntagsöffnungen in Bundesrecht – konkret: das Arbeitszeitgesetz – eingreift, reicht es nicht aus, dass nur Anlässe / Sachgründe für der Genehmigung von Sonntagsöffnungen genannt werden. Vielmehr muss aus den Anträgen – und der späteren ordnungsbehördlichen Erlaubnis - deutlich werden, dass in jedem Einzelfall ein öffentliches Interesse vorliegt.

Wir fragen Sie und die Mitglieder der Bezirksvertretungen und des Rates: Welches öffentliche – d.h. allgemeine – Interesse liegt vor

- wenn Möbelhäuser oder Baumärkte in Stadtrandlage an einem Sonntag geöffnet haben?
- wenn Kaufhäuser, Bekleidungs- und Schuhgeschäfte, Mobilfunkgeschäfte, Optiker und weiterer Einzelhandel in der Innenstadt beim „Schokoladenfestival“ oder am Nikolaustag geöffnet haben?
- wenn die Einzelhandelsgeschäfte im Einkaufszentrum Weiden anlässlich einer Modenschau oder eines Eiertier-Wettbewerbs geöffnet haben?
- wenn im Einkaufszentrum Chorweiler die Einzelhandelsgeschäfte anlässlich einer Back- und Bastelaktion in einer „Osteraktionswoche“ oder bei einer „Vorher-/Nachher Show“ geöffnet haben?
- wenn ein sogenannter „Autofrühling“ als Anlass für eine Sonntagsöffnung herangezogen wird?

Die Liste der Fragen lässt sich auf alle beantragten Sonntagsöffnungen erweitern.

Ihr Hinweis auf Randnummer 188 zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts, nach der die Wertigkeit der Anlassbegründung von geringerer Bedeutung sein können, ist

vollkommen richtig. Allerdings lässt sich daraus mit Blick in den tiefen Eingriff in Bundesrecht keine Beliebigkeit ableiten. Trotz der Einschränkung der Randnummer 188 gilt der schon oben zitierte Grundsatz des Bundesverfassungsgerichts: „Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse potentieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe zu rechtfertigen.“

Beispiel Porz-Eil: Die drei beantragten Anlassveranstaltungen sind fast wortgleich (Neujahrsmarkt, Herbstmarkt, Wintermarkt). Es soll sich jeweils um „GEMEINNÜTZIGE“ Märkte handeln, so dass auf den ersten Blick ein allgemeines Interesse für Sonntagsöffnungen zu bestehen scheint. Wortgleich heißt es in den drei Anträgen: „Die IG Porz-Eil beabsichtigt an diesem Tag einen gemeinnützigen“ Neujahrsmarkt / Herbstmarkt / Wintermarkt „zu veranstalten. Hierbei werden verschiedene regionale Anbieter ihre Waren ausstellen. Für Kinder wird es gratis Kinderschminken und Waffeln geben. Weiterhin soll eine Spendenaktion stattfinden ...“, deren Erlöse dann einem Kinderheim und einer Kindertafel zugutekommen wird.

Inwieweit das Ausstellen von Ware (und vermutlich auch der Verkauf) GEMEINNÜTZIG und damit selbstlos ist – und nichts anderes behauptet der Antragsteller - wird in den Unterlagen nicht ausgeführt. Trotz dieses merkwürdigen Widerspruchs soll die Anlassbeschreibung nach Ihrem Schreiben den rechtlichen Voraussetzungen entsprechen. Wie Sie zu dieser Einschätzung kommen, ist für uns nicht nachvollziehbar. Kostenlose Waffeln für Kinder und eine nicht definierte Spendenaktion reichen für eine gemeinnützige Veranstaltung nicht aus!

Zudem wird aus den vorliegenden Unterlagen deutlich, dass die meisten Anlassveranstaltungen von den lokalen Gewerbetreibenden ohne Beteiligung von Vereinen, Initiativen, sozialen oder kirchlichen Einrichtungen initiiert und bewusst – ohne äußeren Einfluss - auf einen Sonntag gelegt wurden. Damit ist zu vermuten, dass die entsprechenden Anlässe ausschließlich geschaffen wurden, um in der Folge eine Sonntagsöffnung zu beantragen. Besonders deutlich wird dies beim „Weinfest“ in Rath/Heumar, bei der „Vorstellung der Initiative zum barrierefreien Einkaufen auf der Dellbrücker Hauptstr.“, bei den geplanten Öffnungen in Rodenkirchen und Sürth, bei der „Lindenthaler Nostalgie“, beim Weihnachtsmarkt und beim „Eiertier-Wettbewerb“ im Rhein-Center Weiden sowie beim „Osterfest“ im City-Center Chorweiler.

Die hier genannten Veranstaltungen sind nach unserer Auffassung reine verkaufsfördernde Maßnahmen des lokalen Einzelhandels und damit nicht als Anlass geeignet.

Dies gilt auch für die lobenswerte Initiative der IG Dellbrücker Hauptstr., die in ihrem Antrag angibt: „Der verkaufsoffene Sonntag soll dazu dienen, die installierten Klingel einzuweihen. Hierzu ist auch eine Aktion für Kindern geplant.“ Hier wird von den Initiatoren kurzerhand die Rechtsprechung von den Füßen auf den Kopf gestellt. Die Sonntagsöffnung wird zum Anlass der Einweihung. Ohne die beantragte Sonntagsöffnung findet die Einweihung an diesem Tag wahrscheinlich nicht statt. Wir nehmen den Initiatoren ab, dass ihnen Barrierefreiheit und Inklusion eine „Herzensangele-

genheit“ ist und sie mit der Aktion einen „entsprechenden Rahmen“ für das Thema und ihre Aktivitäten schaffen wollen. Warum dies aber zwingend an einem arbeitsfreien Sonntag sein muss, wird in dem Antrag nicht erklärt. Aus unserer Sicht wäre es viel wirksamer, die Einweihung am „Tag für Inklusion“ durchzuführen, der jährlich am 5. Mai stattfindet. Der Vorteil: Im nächsten Jahr fällt der 5. Mai auf einen Werktag.

Wir regen daher mit Blick auf das vom BVerfG geforderte „öffentliche Interesse“ an, dass nur Anlassveranstaltungen anerkannt werden, die vor Ort nachweislich von Kirchengemeinden, sozialen oder kulturellen Einrichtungen oder Sportvereinen getragen werden.

Neben dem grundsätzlichen Dissens, welcher Anlass geeignet ist, um in die gesetzlich garantierte Sonntagsruhe einzugreifen, sehen wir noch ein weiteres Kriterium in der überwiegenden Zahl von Anträgen als nicht gegeben an: In den vorangegangenen Schreiben haben wir immer wieder darauf hingewiesen, dass die Anlassveranstaltungen aus sich heraus einen eigenen, erkennbaren Zustrom von Besucher/innen generieren müssen.

Beispiel Innenstadt: Bei der „Gesundheitsmeile“ in der Innenstadt ist das öffentliche Interesse für eine Sonntagsöffnung auf den ersten Blick mit den gesellschaftlich relevanten Themen Gesundheit, Sport und Prävention erkennbar. Betrachtet man aber die „Gesundheitsmeile“ in 2014, dann fällt auf, dass:

- das vorhandene Angebot der „Gesundheitsmeile“ aus sich heraus keine erkennbare Zahl an Besucher/innen hervorgebracht hätte;
- die Zahl der Besucher/innen überwiegend auf den verkaufsoffenen Sonntag zurückzuführen war;
- der Einzelhandel in benachbarten Straßenzügen - z.B. Breitestr., Ehrenstr., Ring - an diesem Sonntag geöffnet hatten, ohne dass ein DIREKTER räumlicher oder thematischer Bezug bestand.

Nur wenige der in 2015 geplanten Anlässe lassen überhaupt vermuten, dass sie als eigenständige Veranstaltung auch OHNE eine begleitende Sonntagsöffnung eine erkennbare Zahl an Besucher/innen hervorbringen können. Zu den wenigen Ausnahmen gehört das 17. Deutzer Familien- und Stadtteilstfest.

Wir halten es für dringend geboten, den bestehenden Kriterienkatalog in dem oben beschriebenen Sinn zu ergänzen.

Nach unserer Auffassung muss zudem das Verfahren zur Genehmigung von Sonntagsöffnungen durch die Stadt Köln grundsätzlich überdacht werden. Im ersten Schritt müssen Anlässe identifiziert werden, die geeignet sind, eine Sonntagsöffnung zu begründen. Der von der Stadt Köln gewählte Weg, die möglichen Termine von

Sonntagsöffnungen vorab mit den Interessengemeinschaften in den Stadtbezirken abzustimmen, vermittelt den Eindruck, dass primär nicht die Anlässe sondern die Wünsche des lokalen Einzelhandels im Vordergrund stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Kossiski
DGB-Regionsvorsitzender



Christa Nottebaum
Geschäftsführerin ver.di Bezirk Köln